

Rock 'n' Roll-Ordnung für Schleswig-Holstein (RRO/SH)

Einleitung:

Diese Ordnung regelt die Geschäfte der Rock'n'Roll treibenden Sportler des Tanzsportverbandes Schleswig-Holstein e.V. (TSH) gemäß §14 der TSH-Satzung.

Sollten die Bestimmungen dieser Ordnung in einzelnen Fällen nicht ausreichen, so greifen automatisch die entsprechenden Regelungen der TSH-Satzung, wobei in Belangen der RR-treibenden Sportler die Mitgliederversammlung analog der TSH-Mitgliederversammlung und der RR-Ausschuss analog dem TSH-Präsidium zu behandeln sind.

Sollten die Mitgliederversammlung oder der RR-Ausschuss handlungsunfähig sein, so tritt an Stelle der Mitgliederversammlung die TSH-Mitgliederversammlung und an Stelle des RR-Ausschusses das TSH Präsidium. Die Handlungsunfähigkeit ist vom TSH-Präsidium gemäß § 10 Abs. 4 der TSH-Satzung zu erklären.

Die Bezeichnungen von Ämtern in dieser Ordnung sind geschlechtsneutral.

§1

1.1 Die Rock 'n' Roll-Sportler sind auf Landesebene in Schleswig-Holstein in der Mitgliederversammlung der Rock 'n' Roll treibenden Mitglieder des TSH gemäß § 8 Absatz 1.4, der Satzung des Tanzsportverbandes Schleswig-Holstein (Satzung TSH) repräsentiert.

§2

2.1 Zu dieser Mitgliederversammlung entsenden die ordentlichen Mitglieder des TSH, die gleichzeitig ordentliche Mitglieder des Deutschen Rock'n'Roll und Boogie-Woogie-Verbandes e.V. (DRBV) sind, jeweils ein Vertretungsmitglied als Mitglied. Dieser ist im Verein als Vertreter der Rock n' Roll-Sportler zu benennen.

2.2 Als außerordentliche Mitglieder können an der Versammlung auch Mitglieder von Rock 'n' Roll-Gruppen anderer Mitglieder des TSH und andere Mitglieder des DRBV in Schleswig-Holstein, sofern diese dem Rock 'n' Roll-Ausschussvorsitzenden gemeldet sind, und Mitglieder des TSH-Präsidiums teilnehmen.

2.3 Als kooperative Mitglieder können an der Versammlung auch im Aufbau befindliche Rock 'n' Roll-Vereine bzw. –Abteilungen von Vereinen teilnehmen, die die ordentliche Mitgliedschaft anstreben, aber die dafür gemäß § 4 Abs. 2.1 Satz. TSH geforderten Bedingungen noch nicht erfüllen und auch noch nicht am Sportverkehr des Landes teilnehmen.

2.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Rock 'n' Roll-Ausschussvorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Alternativ übernimmt ein TSH-Präsidiumsmitglied die Versammlungsleitung.

2.5 Die Mitgliederversammlung wird jedes Jahr bis zum 30. April mit einer Einladungsfrist von 4 Wochen über die Internetpräsenz des TSH und schriftliche Benachrichtigung durch den Rock'n'Roll Ausschuss eingeladen.

2.6 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nicht vorgesehen.

2.7 Die Mitgliederversammlung berät und beschließt sportliche und organisatorische Belange

der Rock´n´Roll treibenden Sportler innerhalb des TSH. Hierzu gehören auch Haushaltsplanungen, die jedoch vom TSH-Präsidium und abschließend von der TSH Mitgliederversammlung im Rahmen der Haushaltsvoranschläge und des Kassenberichtes genehmigt und entlastet werden müssen.

2.8 Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Rock´n´Roll Ausschusses.

2.9 Die Mitgliedern haben in der Versammlung Stimmen nach folgender Staffellung:

- Bis zu 10 Mitgliedern 1 Stimme,
- bis zu 20 Mitgliedern 2 Stimmen,
- bis zu 50 Mitgliedern 3 Stimmen,
- dann für jedes angefangene Kontingent von 25 weiteren Mitgliedern 1 weitere Stimme.

2.10 In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder des Rock´n´Roll-Ausschusses je 1 Stimme

2.11 Für die Mitgliederversammlung des DRBV gilt § 6 Abs. 3 Satz. TSH hinsichtlich der Mitgliedern des Rock´n´Roll-Ausschusses.

2.12 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es wird den Mitgliedern gleichzeitig mit der Einberufung zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben, die über die endgültige Fassung entscheidet. Auf Wunsch ist es vorher zu versenden, wenn es nicht im Internet veröffentlicht wird.

§3

3.1 Die Sporthoheit im Rock´n´Roll auf Landesebene und die Vertretung der Vereine im TSH und DRBV wird durch den Rock´n´Roll-Ausschuss wahrgenommen. Dieser Ausschuss nach § 8 Abs. 2.3 Satz. TSH ist das Landesgremium nach § 10 der DRBV Satzung. Es unterstützt das TSH-Präsidium bei seiner Arbeit und erledigt die Rock´n´Roll-Angelegenheiten entsprechend § 10 Abs. 2 Satz. TSH.

3.2 Der Rock´n´Roll-Ausschuss besteht aus:

1. dem Rock´n´Roll-Ausschussvorsitzenden,
2. seinem Stellvertreter (zuständig für Pressearbeit)
3. dem Sportwart
4. dem Lehrwart
5. dem Schriftführer
6. dem Jugendwart

3.3 Der Rock´n´Roll-Ausschuss mit Ausnahme des Jugendwartes wird von der Mitgliederversammlung (§§ 1, 2 Abs. 2.1 RRO/SH) für zwei Jahre gewählt. In den ungeraden Jahren sollen 1. Vorsitzender und Sportwart gewählt werden. In den geraden Jahren die anderen Posten. Sollte ein Mitglied des Ausschusses ausscheiden, so kann sich der RR-Ausschuss ergänzen. Diese Ergänzung ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

3.4 Der Rock´n´Roll-Jugendwart wird von der Rock´n´Roll-Jugend der Vereine, die Mitglieder nach § 2 Abs. 2.1 RRO/SH entsenden, ebenfalls für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Vereine nach § 1 RRO/SH können zusätzlich von ihren Vereinen von der Vereinsjugend zu dieser Wahl benannt werden. Die Wahl des Jugendwartes kann auf der Mitgliederversammlung oder auf einer eigenen Jugend-Mitgliederversammlung erfolgen. Hier gelten für Fristen, Mitglieder und Wahlmodus analog die Bestimmungen dieser Ordnung.

3.5 Der Rock 'n' Roll-Ausschuss soll nach Bedarf tagen. Die Mitglieder des TSH Präsidiums sind berechtigt, an seinen Sitzungen beratend teilzunehmen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

3.6 Der Rock 'n' Roll-Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§4

4.1 Diese Ordnung tritt mit Ihrer Verabschiedung in Kraft. Die Verweisungen auf die TSH Satzung beziehen sich auf die Fassung, die in der TSH-Mitgliederversammlung vom 26.03.2006 beschlossen und mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam wurde. Bei relevanten Änderungen der TSH Satzung ist diese Ordnung entsprechend anzupassen.

4.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam sein oder zwingende Bestimmungen der Satzungen der Ordnungen von DRBV, DTV oder TSH widersprechen, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Der Rock 'n' Roll-Ausschuss wird ermächtigt, anstelle der betroffenen Bestimmung eine neue Regelung zu treffen, die der ursprünglichen möglichst nahe kommt. Er wird weiterhin ermächtigt, Formulierungen zu glätten, sofern damit keine inhaltliche Änderung verbunden ist. Diese Beschlüsse des Rock 'n' Roll-Ausschusses sind auf der nächsten Mitgliederversammlung nach §§ 1, 2 RRO/SH zu bestätigen.

Überarbeitet am 13.01.2021 und auf der Rock'n'Roll Versammlung am 7.12.2021 beschlossen worden.